

Wiesbaden, den 30.07.2020

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung zur Ausweitung der aufsuchenden Jugendarbeit in ländlichen Gebieten

Einleitung

Im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2020 stehen im Rahmen von Kapitel 0806, Förderprodukt Nr. 21 „Sondermaßnahmen der Jugendhilfe“ Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro für Maßnahmen und Projekte zur Ausweitung der aufsuchenden Jugendarbeit zur Verfügung. Dies beinhaltet die Entwicklung neuer Projekte in ländlichen Gebieten (Nord- / Mittel- / Südhessen) nach dem Vorbild des Projekts „Mädchenbus Nordhessen“.

Ziel der Förderung

Ziel ist es, insbesondere in ländlichen Gebieten eine offene Jugendarbeit anzubieten und geschlechtsspezifische Angebote sicherzustellen. Bei der Gestaltung der Angebote sollen die unterschiedlichen Zugangswege und Bedürfnislagen von Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersstufen, geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher kultureller Herkunft unter Berücksichtigung der Themenfelder Diversity, Antidiskriminierung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt berücksichtigt werden, um Vielfalt, Chancengleichheit und Teilhabe im ländlichen Raum zu fördern und sichtbar zu machen. Die Angebote sollten darüber hinaus die Themen Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich Gewaltprävention beinhalten.

Förderbedingungen

Das Land Hessen gewährt ausgewählten Projekten nach Maßgabe von §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) einen Zuschuss in Form einer Zuwendung.

Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine

freiwillige Leistung des Landes. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO ist zu beachten.

Vor Antragstellung beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration soll für die Projekte geprüft werden, ob ergänzende Mittel durch die gesetzlichen Krankenkassen aus Mitteln des Präventionsgesetzes bereitgestellt werden können; diese fördern Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention für vulnerable Zielgruppen in nichtbetrieblichen Lebenswelten nach § 20a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Voraussetzung ist, dass der Schwerpunkt des Projektes zusätzlich auf einem oder mehreren der nachfolgenden Aspekte liegt:

- Verminderung sozialbedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen
- Umsetzung integrierter Konzepte im kommunalen Raum/Quartier
- Aufbau und Ausbau lebensweltübergreifender Präventionsketten und Bündelung von Aktivitäten
- Qualifizierung, Befähigung und Teilhabe unter Berücksichtigung interkultureller Kompetenz im Sinne des Empowerments und der Nachhaltigkeit
- Evaluation und Qualitätssicherung

Weitere Informationen zu einer ergänzenden Förderung aus Mitteln des Präventionsgesetzes und Antragsformulare sind über die Gemeinsame Stelle der GKV für Prävention und Gesundheitsförderung in Hessen erhältlich: <https://www.gkv-buendnis.de/buendnisaktivitaeten/wir-in-den-laendern/hessen/gemeinsame-stelle-der-gkv/>.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Ziffer 5.3 IMFR). Besteht ein prozentual höherer Zuschussbedarf kann dieser ausnahmsweise nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt. Dies ist vom Antragssteller besonders zu begründen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen kommunale Träger, Vereine, Institute, Hochschulen sowie freie und andere rechtsfähige Träger in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer

- Buchführung (GoB) beachten,
die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

Zeitraum der Durchführung

Die Projekte können auch so konzipiert sein, dass sie im Jahr 2020 die Basis (Pilotprojektphase) für eine erfolgreiche Projektdurchführung im Jahr 2021 (Projektphase) legen. Das Pilotprojekt soll im Haushaltsjahr 2020 erfolgen und bis Jahresende abgeschlossen sein.

2020 erprobte Pilotprojekte können grundsätzlich – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, Haushaltsmittel im Jahr 2021 zur Verfügung zu stellen – fortentwickelt und in die Projektphase überführt werden.

Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort schriftlich eingereicht werden. Die Antragsfrist endet grundsätzlich am 01.10.2020. Mit der Umsetzung der genehmigten Projekte kann erst begonnen werden, wenn dies durch das Hessische Ministerium durch Soziales und Integration schriftlich bestätigt wurde.

Die einzureichenden Anträge sollen folgende Punkte enthalten:

1. Allgemeine Angaben zum Projekt: Name, Träger/in (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon
2. Kosten- und Finanzierungsplanung (Antragsmuster beigefügt): aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung
3. Projektbeschreibung
 - Ziele/Maßnahmen: Zielgruppe, Methoden, Struktur, Ablauf, Anliegen
 - Vernetzung/Kooperation: Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern, z.B. Schulen, Vereinen, Initiativen, Betrieben, Organisationen, weiteren fördernden Stellen etc.
 - Kompetenz im Themenfeld: Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Nachhaltigkeit/Einschätzungen: Kontinuität im Engagement, Verstetigung des Projektes
4. Rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle.

Mit der Antragstellung beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration soll für die Projekte nachgewiesen werden, ob ergänzende Mittel durch die Krankenkassen aus Mitteln

des Präventionsgesetzes bereitgestellt werden können (dem Antrag ggf. das Inaussichtstellen einer Förderung oder eine verbindliche Förderzusage beilegen).

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

Diesbezüglich und zur Erfüllung weiterer Voraussetzungen, beachten Sie bitte auch die Ausführungen am Ende der Ausschreibung. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wählt aus den eingehenden Projektvorschlägen förderwürdige Anträge aus, die in 2020 realisiert werden können.

Ein Verwendungsnachweis und ein ergänzender Sachbericht sind dem Ministerium nach Projektende vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Ihre Anträge schicken Sie per Post an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat II 3 B (Zimmer B330)
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

sowie vorab per E-Mail an gewaltpraevention@hsm.hessen.de, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen:

Franziska Czeka, Tel.: 0611/3219-3636, E-Mail siehe oben
Nancy Gage-Lindner, Tel.: 0611/3219-2473, E-Mail siehe oben

Hinweise zur Antragstellung

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Kosten- und Finanzierungsplan:

Der Kosten- und Finanzierungsplan (Vordruck beigelegt) einer Maßnahme hat alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die zu einem Projekt gehören, zu enthalten. Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Kosten- und Finanzierungsplan und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten und Abschreibungen. Darunter fallen Personal- und Sachausgaben, die auch anfallen würden, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde (sogenannte „Eh-da“-Kosten). Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen sind davon nicht betroffen.

Privatpersonen:

Bitte beachten Sie, dass eine Antragsstellung durch Privatpersonen nicht möglich ist.